



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. November 2008 (28.11)
(OR. en,fr)**

**15683/1/08
REV 1**

LIMITE

**ENV 816
COMER 207**

VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordokument: 15190/08 ENV 766 COMER 197

Betr.: Bewältigung der weltweiten Quecksilberproblematik: Vorbereitung der
25. Tagung des UNEP-Rates
(Nairobi, 16.-20. Februar 2009)
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

1. Im Hinblick auf die Vorbereitung der 25. Tagung des UNEP-Rates, die vom 16. bis 20. Februar 2009 in Nairobi stattfinden wird, hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Quecksilberproblematik erstellt.
2. Die 25. Tagung des UNEP-Rates bietet eine wichtige Gelegenheit, auf internationaler Ebene verstärkte und nachhaltige Maßnahmen zu treffen, um die von Quecksilber ausgehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern. Mit dem in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen werden der EU politische Leitlinien für die im Februar 2009 stattfindenden Verhandlungen an die Hand gegeben. Die EU will darauf hinwirken, dass die Ausarbeitung eines weltweit anwendbaren, multilateralen Umweltübereinkommens für Quecksilber beschlossen wird.

3. Der Entwurf von Schlussfolgerungen ist am 23. Oktober von der Gruppe "Internationale Umweltaspekte", am 12. November von der Gruppe "Umwelt" und am 19. November vom AStV geprüft worden. Alle Delegationen stimmen dem Text des in der Anlage enthaltenen Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates zu.

Der Rat (Umwelt) wird gebeten, den Entwurf von Schlussfolgerungen anzunehmen.

**Bewältigung der weltweiten Quecksilberproblematik:
Vorbereitung der 25. Tagung des UNEP-Rates
(Nairobi, 16.-20. Februar 2009)**

– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. ERINNERT daran, dass Quecksilber anerkanntermaßen persistent, toxisch und bioakkumulierbar ist und weiträumig transportiert werden kann; er BEKRÄFTIGT sein Bekenntnis zu dem Gesamtziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu schützen, indem weltweit vom Menschen verursachte Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, in das Wasser und in den Boden minimiert und dort, wo dies machbar ist, vollständig unterbunden werden;
2. VERWEIST DARAUF, dass in den Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Juni 2005 als wesentlich hervorgehoben wurde, dass die internationalen Bemühungen zur Verringerung der Quecksilberemissionen und der Quecksilberexposition auf globaler Ebene fortgesetzt und intensiviert werden müssen, um zu erreichen, dass die Primärerzeugung weltweit schrittweise eingestellt wird, Überschüsse nicht wieder auf den Markt gelangen und die Verwendung und der Handel, sofern Alternativen vorhanden sind, schrittweise aufgegeben werden;
3. HEBT die Fortschritte HERVOR, die bei der Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber¹ seit 2005 erzielt wurden, insbesondere die Annahme von Rechtsakten, die speziell Quecksilber zum Inhalt haben; hierzu gehört die Richtlinie von 2007 hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens bestimmter quecksilberhaltiger Messinstrumente² und die Verordnung über das Verbot der Ausfuhr aus der Europäischen Union und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber ab März 2011, die in diesem Jahr angenommen wurde³. Gemäß dieser Verordnung muss metallisches Quecksilber innerhalb der EU in Einrichtungen mit hohen Sicherheitsstandards gefahrlos gelagert werden;

¹ Dok. 5999/05 - KOM(2005) 20 endg. vom 28.1.2005.

² ABl. L 257 vom 3.10.2007.

³ ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 75.

4. UNTERSTÜTZT die Beschlüsse 22/4, 23/9 und 24/3 des UNEP-Rates und bekräftigt, dass weitere langfristige internationale Maßnahmen erforderlich sind, um die von Quecksilber ausgehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern;
5. BEGRÜSST die Arbeit der offenen UNEP-Arbeitsgruppe, die eine Prüfung und Bewertung von Optionen für verstärkte freiwillige Maßnahmen und von neuen oder bestehenden internationalen Rechtsinstrumenten vorgenommen hat, und BILLIGT das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, die einen umfassenden Rahmen für die Bewältigung der weltweiten Quecksilberproblematik vorschlägt;
6. IST DER ANSICHT, dass ein multilaterales Umweltübereinkommen das geeignetste Instrument ist, das unter anderem unter Beweis stellen würde, dass ein breites Verantwortungsgefühl für das Gesamtziel besteht, und das langfristige politische Zusagen und Maßnahmen beinhalten würde, die auf vielfältige Weise anzugehen sind, um eine erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen, an der Regierungen, Organisationen für regionale Wirtschaftsintegration, zwischenstaatliche Organisationen und Nichtregierungsorganisationen sowie andere Akteure beteiligt wären; ein solches Übereinkommen hätte rechtliche Autorität, würde in flexibler Weise alle Phasen des Lebenszyklus von Quecksilber von der Produktion und Verwendung bis zu (absichtlichen und unabsichtlichen) Freisetzungen, Lagerbeständen und Abfällen abdecken, gleiche Ausgangsbedingungen für alle Akteure und damit auch Anreize für umweltfreundliche Lösungen schaffen; ein solches Übereinkommen würde Länder in die Lage versetzen, handelsbezogene Maßnahmen für Quecksilber auf transparente, multilateral vereinbarte und nichtdiskriminierende Art umzusetzen; und schließlich hat die Erfahrung mit früheren multilateralen Umweltübereinkommen gezeigt, dass mit solchen Übereinkommen für Entwicklungsländer auf der Grundlage eines gemeinsam vereinbarten Konzepts langfristige finanzielle und technische Unterstützung bereitgestellt wird;
7. BEFÜRWORTET die Einbeziehung eines neuen Rechtsinstruments in Bezug auf Quecksilber in den Prozess der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und dem Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, um zu nachhaltigen Synergien im Cluster Chemikalien/Abfälle beizutragen;

8. IST SICH DARIN EINIG, dass die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf der 25. Tagung des UNEP-Rates darauf hinwirken sollten, dass ein substanzieller Beschluss über die rasche Ausarbeitung eines eigenständigen, weltweit anwendbaren, multilateralen Umweltübereinkommens für Quecksilber ergeht;
9. IST SICH DARIN EINIG, dass im Rahmen des Prozesses, der zu einem entsprechenden multilateralen Umweltübereinkommen führen soll, ein Mechanismus vorzusehen ist, der es ermöglicht, weitere Stoffe, beispielsweise anorganische Stoffe, einzubeziehen, wenn festgestellt wird, dass sie ein weltweites Problem darstellen;
10. BETONT, dass ein entsprechendes umfassendes multilaterales Umweltübereinkommen den ganzen Lebenszyklus von Quecksilber erfassen und ein breites Spektrum spezifischer Zusagen und Maßnahmen umfassen sollte, mit denen das Gesamtziel erreicht werden kann; er BEKRÄFTIGT seine Unterstützung für ein multilaterales Umweltübereinkommen, das so aufgebaut ist, dass es Maßnahmen mit folgenden Zielen einschließt:
 - Verringerung der Verfügbarkeit von Quecksilber;
 - Verringerung der Nachfrage nach Quecksilber zur Verwendung in Produkten und Prozessen;
 - Verringerung des internationalen Handels mit Quecksilber;
 - Verringerung der Emissionen von Quecksilber in die Luft;
 - Erreichen einer umweltfreundlichen Bewirtschaftung von quecksilberhaltigen Abfällen;
 - umweltfreundliche Lösungen für die Lagerung von Quecksilber;
 - Lösungen für das Problem der Sanierung bestehender kontaminierter Standorte;
 - Erweiterung des Kenntnisstands;

11. IST DER ANSICHT, dass die spezifischen Maßnahmen zur Bewältigung der weltweiten Quecksilberproblematik in einem entsprechenden multilateralen Umweltübereinkommen einen unterschiedlichen Grad an Verbindlichkeit haben sollten;
12. ERKENNT AN, dass Kapazitätenaufbau sowie technische und finanzielle Unterstützung die Voraussetzung dafür sind, dass alle Parteien die rechtlichen Verpflichtungen erfolgreich erfüllen können, und IST DER ANSICHT, dass die globale Umweltfazilität (GEF) im Rahmen ihres Mandats dafür verwendet werden sollte, den Kapazitätenaufbau und Projekte in Bezug auf Quecksilber zu finanzieren;
13. IST SICH BEWUSST, dass in den einzelnen Ländern spezifische Herausforderungen und spezielle Bedürfnisse bestehen, wie die Deckung des wachsenden Energiebedarfs, die Herausforderung der mittel- und langfristigen umweltfreundlichen Lagerung von Quecksilber und die Bedeutung der Sammlung von Kenntnissen und Informationen in Bezug auf die Umsetzung eines multilateralen Umweltübereinkommens;
14. BEGRÜSST die bereits durchgeführten Arbeiten und FORDERT eine Verstärkung des Quecksilberprogramms des UNEP und der UNEP Global Mercury Partnership, da sie die Möglichkeit bieten, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um ein multilaterales Umweltübereinkommen sinnvoll zu ergänzen und zu der Durchführung eines entsprechenden Übereinkommens beizutragen oder dieses vorzubereiten.
